

2 schwarze Wälle, bei Nacht durch 2 rote Laternen angezeigt.

Vor der Annäherung an das fahrende oder stillstehende Riese Schiff wird gewarnt.

55

Verlagsort: Stettin.

Amtsblatt

Ausgabe A

(mit öffentlichen Angelegen.)

der Preussischen Regierung in Stettin.

Stück 9.

Ausgegeben den 5. März

1938.

Inhalt: Inhalt der Kreisblätter, S. 55. — **Polizeiverordnung** vom 17. 2. 1938, betr. Abänderung der Schiffahrtspolizeiverordnung vom 30. 4. 1937 infolge Uebersetzung der Regelnullpunkte bei den Oberpegeln Dyhernfurth und Pöhlensautzen, S. 55. — Rettungsmedaille am Bande, S. 55. — Schießübungen der 13. Kompanie Infanterie-Regiment 52, S. 56. — Tag- und Nachtfahrten auf See gegen Seesiele, Kreis Greifswald, S. 56. — **Verordnung** über das Naturschutzgebiet Riesehofer Moor im Gemeindebezirk Neuenkirchen, Kreis Greifswald, S. 56. — Kleinbahn-Betriebsführung, S. 57. — **Polizeiverordnung** vom 12. 2. 1938 über die Anforderungen an den Ausbaustand fertiger Straßen in der Stadt Köslitz i. Pom., S. 57. — **Polizeiverordnung** vom 15. 2. 1938, betr. die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Barth, S. 57. — **Gemeindebezirksveränderungen** im Landkreise Greifswald, S. 58. — Wege, Gehwege der Provinzialhauptstadt Königsberg, S. 58. — Wahl der Verbandsvereinigten des Landlieferungsverbandes Königsberg, S. 58. — $4\frac{1}{2}\%$ ige Gehaltssteige der Provinzialhauptstadt Königsberg, S. 59. — Personalnachrichten, S. 59.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 11. Juli 1927 betref-

send Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr und Staatspolizei (Regierungsamtsblatt Stück 30), bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntnis.

Stettin, den 2. März 1938.

I. R. V. Nr. 61/38 B. Der Regierungspräsident.

135) **Verordnung** über das „Naturschutzgebiet Riesehofer Moor“ im Gemeindebezirk Neuenkirchen, Kreis Greifswald.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde und des Herrn Reichs- und preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes verordnet:

§ 1. Das rund 2,2 km westnordwestlich von Neuenkirchen im Gemeindebezirk Neuenkirchen, Kreis Greifswald, liegende Riesehofer Moor wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2. (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 26,7 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Neuenkirchen, Gemarkung Riesehof, Kartenblatt 1, den nördlichen Teil der Parzelle Nr. 38 und Kartenblatt 2, den westlichen Teil der Parzellen Nr. 35/22 und 35/23.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 4000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stettin der unteren Naturschutzbehörde in Greifswald und dem Bürgermeister in Neuenkirchen.

§ 3. Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu heurnruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutjaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- die Wege zu verlassen, zu säumen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

- § 4. (1) Unberührt bleiben
 a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 b) die ordnungsmäßige forstliche Nutzung innerhalb der auf der Karte grün umrandeten Fläche, wobei Kahlschlag nicht gestattet ist.
 (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stettin in Kraft.

Stettin, den 3. März 1938.

Der Regierungspräsident

III L Nr. 1284 III. als höhere Naturschutzbehörde.

(k.) 136) Gemäß den Betriebsführungsverträgen mit dem Herrn Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) ist im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Stettin als der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde und mit meiner Genehmigung vom 26. 11. 1937 die Betriebsführung folgender Kleinbahnen:

1. Rügenische Kleinbahnen AG.
2. AG. Franzburger Kreisbahnen
3. AG. Franzburger Südbahn
4. Kleinbahngesellschaft Greifswald-Wolgast AG.
5. Kleinbahngesellschaft Greifswald-Zarmen AG.
6. Kleinbahngesellschaft Anklam-Bassau AG.
7. AG. Demminer Kleinbahnen West
8. AG. Demminer Kleinbahnen Ost
9. Randower Kleinbahnen AG.
10. AG. Kleinbahn Caselow-Benkun-Oder
11. AG. Grellenhagener Kreisbahnen
12. Bärthiger Kleinbahnen
13. AG. Saahiger Kleinbahnen
14. Rangardter Kleinbahnen
15. Regenwalder Kleinbahnen AG.
16. Greifenberger Kleinbahnen AG.

auf die Landesbahndirektion Pommern, Dienststelle des Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Stettin, Mönchenstr. 20/21, ab 1. 4. 1937 übergegangen.

Stettin, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

1 Verkehrsl. 1. Weibst.

d) anderer Behörden.

(k.) 137) Polizeiverordnung über die Anforderungen an den Ausbauzustand fertiger Straßen in der Stadt Bötlich l. Pom.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesammmlung Seite 77 —, des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 — Gesammmlung Seite 561 — in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 — Gesammmlung Seite 23 —, wird für den Ortspolizeibezirk Bötlich mit Zustimmung des Bürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im Ortspolizeibezirk Bötlich müssen Straßen und Straßenteile, die als für den öffentlichen

Verkehr und den Anbau fertiggestellt gelten sollen, folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Fluchtlinien müssen ordnungsmäßig festgesetzt sein.

2. Die Grundflächen zwischen den festgesetzten Straßenfluchtlinien müssen der Stadtgemeinde übereignet sein, soweit sie ihr nicht schon ohnehin gehören.

3. Die Herstellung des Straßenplanums zwischen den Straßenfluchtlinien muß nach der durch Längs- und Querschnitt festgesetzten Höhenlage erfolgen.

4. Die Entwässerung muß oberirdisch durch gepflasterte oder betonierte Rinnsteine im Anschluß an eine vorhandene öffentliche Entwässerungsanlage hergestellt sein. Soweit der Anschluß an die städtische Kanalisation möglich ist, muß das Straßenkanalrohr mit allen notwendigen Einläufen, Anschlüssen, Einstelzschächten usw. verlegt sein.

5. Die Befestigung der Fahrbahnen, der Bürgersteige und der etwaigen sonstigen Straßenanlagen muß nach der in jedem Einzelfalle von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestimmten Befestigungsart erfolgen.

Dabei werden als endgültige Befestigungsarten in der Regel zugelassen:

- a) Für die Fahrbahn: Reihensteinpflaster, Kleinpflaster auf Unterbau, Asphaltdecke auf Unterbau, Polygonalpflaster und andere gleichwertige Befestigungsarten, nicht aber Schotterdecken ohne besondere Oberflächenbehandlung.
- b) Für Bürgersteige: Granitplatten, Zement-schrittplatten, hochkant verlegtes Klinkerpflaster und ähnliche gleichwertige Befestigungen.

6. Die den polizeilichen Vorschriften genügenden Beleuchtungsanlagen müssen betriebsfertig hergestellt sein.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bötlich, den 12. Februar 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

(k.) 138) Polizeiverordnung betreffend die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Barth.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Ortspolizeibezirk der Stadt Barth folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Grundstückseigentümer oder eine andere Person, die mit Zustimmung der Polizei, durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen hat, ist nach dem Ortstatut vom 17. 4. 1913 in der Fassung vom 8. 6. 1926 und auf Grund des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juni 1912 (GS. S. 187) verpflichtet, dafür zu sorgen, daß vor und neben seinen Grundstücken der Bürgersteig und der Fahrdamm (ohne Rücksicht, ob gepflastert oder nicht) bis zur Mitte, so oft es nötig ist, wenigstens aber zweimal wöchentlich, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, und, falls diese Tage Festtage sind, am Tage vorher mit Besen gefegt und gereinigt wer-

